Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 15 Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1¼ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 300. Mittag-Ausgabe. Fünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. Donnerstag, den 1. Juli 1869.

Deutschland.

Berlin, 30. Juni. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem bisherigen Unter-Staatssecretär im Ministerium des Innern, Dr. Sulzer, bei seinem Scheiden aus dem Amte, den Charakter als Wirklicher Geheimer Rath mit dem Prädikate „Excellenz" verliehen, und den seitherigen Director im Finanzministerium, Wirklichen Geheimen Ober-Finanz-Rath Bitter, zum Unter-Staatssecretär im Ministerium des Innern, so wie den bisherigen Geheimen Ober-Regierungs-Rath und vortragenden Rath im Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Schuhmann, zum Wirklichen Geheimen Ober-Finanz-Rath und Director der Abtheilung des Finanz-Ministeriums für die Verwaltung der directen Steuern, den Geheimen Regierungs-Rath Rust zu Berlin zum Ober-Regierungs-Rath und den Marine-Hafenbau-Director Goeker zum Geheimen Bau-Rath mit dem Range eines Rathes dritter Klasse ernannt; dem Justitiarius des Consistoriums und des Provinzial-Schul-Collegiums in Breslau, Consistorial-Rath Dr. Schneider, bei seinem Ausscheiden aus dem Amt den Charakter als Geheimer Regierungs-Rath beigelegt; den Consistorial-Rath Wolf in Seulberg zum Dekan für den Bezirk des Amts Homburg, Regierungsbezirk Wiesbaden, ernannt; dem Kreis-Physikus Dr. Heinrich in Gumbinnen den Charakter als Sanitäts-Rath verliehen, und der Wahl des Conrectors Dr. Schuster an der Realschule in Hannover zum Director dieser Anstalt die allerhöchste Bestätigung ertheilt; ferner den Stadtgerichts-Secretären Schultz und Wege hierselbst bei ihrer Versetzung in den Ruhestand den Charakter als Kanzlei-Rath verliehen.

Se. Majestät der König hat aus Veranlassung seiner Anwesenheit in der Provinz Hannover: Dem Regierungsrath Carl Friedrich Wilhelm Risch in Hildesheim den Charakter als Geheimer Regierungsrath; dem Bürgermeister Miquel zu Osnabrück den Titel als Oberbürgermeister; den Ober-Zoll-Inspectoren Bohde in Stade und Meinicke in Hitzacker den Charakter als Steuerrath; dem praktischen Arzt Dr. Frerichs in Aurich und dem Hebammen-Lehranstalts-Director Dr. Delkeskamp in Osnabrück den Charakter als Sanitätsrath; dem Banquier Herrmann Wiemann zu Leer, dem Kaufmann Arend Wilhelm Steinbömer zu Norden und dem Kaufm. Isaac Brons zu Emden den Charakter als Commerzienrath verliehen.

Am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Karalene ist der Predigtamts-Candidat Baumann als erster Lehrer angestellt worden. Am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Preußisch-Friedland ist der Lehrer der Uebungsschule dieser Anstalt, Nowack, als Seminarlehrer angestellt worden. Der Wundarzt erster Klasse Büttner zu Tschertwitz ist zum Kreis-Wundarzt des Kreises Neurode, unter Anweisung des Wohnsitzes in Wünschelburg, ernannt worden.

Berlin, 30. Juni. [Seine Majestät der König] fuhren gestern um 9½ Uhr von Schloß Babelsberg nach Glienicke zur Gratulation bei Seiner königlichen Hoheit dem Prinzen Carl, nahmen nach der Rückkehr von Glienicke die Meldungen zahlreicher höherer Offiziere entgegen, empfingen die Polizei-Präsidenten von Potsdam und von Berlin, sowie den Vortrag des Militär-Cabinets. Um 3 Uhr begaben Seine Majestät Sich nach Glienicke zum Diner bei Ihren königlichen Hoheiten dem Prinzen und der Prinzessin Carl.

Heute begaben Se. Majestät der König Allerhöchst sich mit dem 8-Uhr-Zuge von Babelsberg nach Berlin, machten direct vom Bahnhof aus Ihrer königlichen Hoheit der Frau Großherzogin Alexandrine von Mecklenburg-Schwerin im königl. Schlosse einen Besuch und besichtigten alsdann im Hofe des königl. Palais verschiedene neue Sättel- und Pack-einrichtungen für die schwere und leichte Cavallerie in Gegenwart Sr. königl. Hoheit des Prinzen August von Württemberg und mehrerer Generäle und Regiments-Commandeure. Um ¾11 Uhr empfingen Se. Majestät zu einer Conferenz den Wirkl. Geh. Rath Delbrück, den Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath Wehrmann und den Geh. Cabinetsrath v. Mühler. Nach derselben nahmen Se. Majestät im Beisein des Gouverneurs und des stellvertretenden Commandanten von Berlin die militärischen Meldungen und nach diesen Vorträge des Generals von Tresckow und des Geh. Cabinetsraths v. Mühler entgegen. Um 12 Uhr empfingen Se. Majestät den Minister v. Mühler und den Präsidenten Lichtenberg aus Hannover, um 1 Uhr den Ministerpräsidenten Grafen Bismarck und um 2 Uhr den russischen Staatskanzler Fürsten Gortschakoff. Mit dem Zuge um 3½ Uhr kehrten Se. Majestät mit Ihrer königl. Hoheit der Großherzogin Alexandrine nach Babelsberg zurück, wo Familiendiner stattfindet. (St.-A.)

[Die Commission zur Ausarbeitung des Entwurfs einer Civilproceßordnung] für das Gebiet des Norddeutschen Bundes hat im Juni in 17 ordentlichen Plenarsitzungen den Wechselproceß, das Provocationsverfahren, den Arrestproceß, das vorbereitende Verfahren vor einem beauftragten Richter (Rechnungsproceß u. s. w.) und das Mahnverfahren (mit bedingtem Zahlungsbefehl) erledigt und die Fassung einer Anzahl von Bestimmungen des Entwurfs festgestellt.

[Graf Bismarck.] Der bereits telegraphisch annoncirte Artikel der „Prov. Corresp." lautet:

Der Minister-Präsident Graf von Bismarck, dessen Gesundheit in Folge der überaus großen Anstrengungen, denen er sich im Dienste des Königs und des Landes unterzogen hatte, im Jahre 1866 bekanntlich eine schwere Erschütterung erfuhr, hat seitdem zwar mehrfach in ländlicher Zurückgezogenheit Erfrischung und Stärkung gesucht, bisher jedoch niemals in so nachhaltiger Weise, um sich für die dauernde Erfüllung der umfassenden Aufgaben seines vielseitigen Berufes wieder in vollem Maße zu kräftigen.

Nachdem der Minister-Präsident auch im vorigen Herbste von seinem Urlaube ohne die gehoffte gänzliche Wiederherstellung zu den Staatsgeschäften zurückgekehrt war, ist seine Kraft in dem jüngst verflossenen Winter und Frühjahr durch die unausgesetzten Arbeiten und Anstrengungen der aufeinanderfolgenden parlamentarischen Sessionen aufs Neue erheblich in Anspruch genommen worden.

In unumgänglicher Rücksichtnahme auf seine Gesundheit hat Graf Bismarck sich in letzter Zeit mehr, als seinen Neigungen und Wünschen entsprach, von der Theilnahme an politischen Verhandlungen fern gehalten; doch liegt die Besorgniß nahe, daß eine Fortsetzung der ungewöhnlichen Anstrengungen, welche die gleichzeitige Wahrnehmung der verschiedenen Stellungen des hohen Staatsmanns an der Spitze des preußischen Staats-Ministeriums, der Verwaltung des Norddeutschen Bundes und des Zollbundes mit sich führt, die Kraft und Gesundheit desselben von Neuem ernstlich gefährden könnte.

Um dem vorzubeugen, liegt es in dem Wunsche des Grafen Bismarck, sich in der Erfüllung seines hohen Berufs bis auf Weiteres so weit Erleichterung zu verschaffen, als es das Staatsinteresse irgend thunlich macht. Demgemäß dürfte derselbe für die nächste Zeit und bis zur ausreichenden Wiederherstellung seiner Gesundheit von den Geschäften des Vorsitzes im Staats-Ministerium beurlaubt werden.

Die Leitung der Bundesangelegenheiten wird Graf Bismarck auch jetzt in bisheriger Weise fortführen.

Proceß gegen den Oberconsistorialrath Dr. Fournier.

Berlin, 30. Juni. Das Aufsehen, welches seinerzeit das Verhalten des Angeklagten bei Gelegenheit einer Trauung in der französischen Klosterkirche machte, hatte Mittwoch am 30. Juni eine große Menge von Personen, welche den Verhandlungen beiwohnen wollten, im Lagerhause in der Klosterstraße versammelt, von denen jedoch nur wenige, d. h. diejenigen, welche vorher sich um Erlangung einer Eintrittskarte beworben hatten, in dem verhältnißmäßig sehr kleinen Zuhörerraum einen Stehplatz erhalten konnten.

Im Gerichtssaale selbst haben zwei anscheinend dem geistlichen Stande angehörende Herren, von denen der eine, wie wir hörten, der Präsident des königlichen Consistoriums, Geheimrath Hegel und der Andere Herr Souchon waren, Platz genommen. Außerdem sind der Oberstaatsanwalt Adelung, der Regierungsrath Holz, Stadtgerichtsrath Lüty und andere dem Richterstande angehörigen Personen erschienen, denen sich später auch der Stadtgerichtspräsident Krüger zugesellte. Der Gerichtshof besteht aus den Stadtgerichtsräthen Meißner als Vorsitzenden und Ebers und Klingner als Beisitzer.

Nachdem ein Proceß gegen zwei Polen, die Gebrüder Szymanski, die wegen Beleidigung eines Beamten angeklagt sind und zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt werden, beendet ist, betritt der Angeklagte, aus einem Zimmer kommend, von dem aus man den Berathungssaal der Richter passiren muß, in Begleitung seines Vertheidigers, des Justizraths und Rechtsanwalts beim Obertribunal, Romberg, den Gerichtssaal, in welchem er auf der Anklagebank seinen Platz einnimmt.

Auf Befragen des Präsidenten giebt der Angeklagte an, daß er am 26. Juni 1800 geboren sei. In einer spätern, von dem Vertheidiger herbeigeführten Auslassung erklärt der Angeklagte speciell, daß er bis zu seinem zweiundzwanzigsten Lebensjahre in Berlin studirt habe und darauf bis zum 26. Jahre Hilfslehrer am Cadettenhause gewesen sei. Hierauf sei er ordinirt und als Katechet am französischen Gymnasium angestellt worden. Im Jahre 1827 sei er als Prediger an der französischen Klosterkirche gewählt worden. Neben dieser Stellung sei er von 1829 bis 1837 als Religionslehrer am französischen Gymnasium beschäftigt gewesen und darauf in die Stelle des Oberpredigers Palmié gerückt. Als er im Jahre 1842 zum Rath im Consistorium berufen, habe er seine Stellung als Director des französischen Gymnasiums niedergelegt, dagegen aber die Stelle als Religionslehrer in den Oberklassen und Ephorus beibehalten.

Die von dem Gerichtsschreiber Cursade verlesene Anklage lautet wie folgt:

Der Angeklagte ist erster Geistlicher an der hiesigen französischen Klosterkirche. Im Januar d. J. wurde er von dem ihm seit längerer Zeit persönlich bekannten Musiklehrer Küntzy ersucht, die Trauung desselben mit seiner Braut, Hedwig Krüger, zu vollziehen. Die Trauung wurde auf den 14. Januar d. J., Nachmittags 3 Uhr, festgesetzt. Am Vormittage dieses Tages erhielt der Angeklagte einen anonymen Brief, worin ihm mitgetheilt wurde, daß die Braut schwanger sei. Dies wurde ihm von der Mutter des Bräutigams, welche er vor seinem Erscheinen in der Kirche in die am Eingange zu derselben belegene Küsterwohnung beschieden hatte, auf Befragen als richtig bestätigt. Er verlangte deshalb, daß die Braut, welche mit einem Myrthenkranze im Haar zur Trauung erschienen war, den Kranz ablegen solle. Die Betheiligten erklärten sich hierzu bereit, nachdem verschiedene als Hochzeitsgäste anwesende Verwandte des Bräutigams sich vergeblich um Rücknahme jenes Gebotes bemüht hatten. Der Angeklagte gestattete indessen, daß die Trauung nunmehr nicht, wie beabsichtigt, in der Kirche selbst, sondern in der Sacristei stattfand. Hierhin begab sich demnächst der Angeklagte in seiner Amtstracht. Das Brautpaar hatte sich am hintern Ende der Sacristei in der Nähe des Tisches, an welchem die heilige Handlung stattfinden sollte, aufgestellt. Die Hochzeitsgäste waren rings versammelt. Der Angeklagte schritt direct auf das Brautpaar zu, sah dann die Braut längere Zeit durchdringend an und erhob hierauf mit den Worten: „Was hast Du gethan?" die rechte Hand zum Schlage und versetzte der Braut einen Backenstreich auf die linke Wange. Die Braut begann zu weinen. Der Bräutigam suchte sie mit einigen Worten zu trösten. Hieraus entspann sich zwischen ihm und dem Angeklagten ein Wortwechsel, welcher mit der Aufforderung des Bräutigams, die Trauung zu beginnen, endete. Hierauf vollzog Angeklagter die Trauung ohne weitere Störung.

Der Angeklagte behauptet, bei seinem Erscheinen in der Sacristei die Braut mit liebreichen Worten des Inhalts: „es thue ihm leid, daß er ihr nicht den Kranz habe gewähren können", begrüßt zu haben. Er bestreitet, derselben einen Schlag versetzt zu haben, und meint ein Mißverständniß der versammelten Gäste daraus herleiten zu können, daß er während des Sprechens gewohnheitsgemäß heftig mit der Hand gisticulire. Er bestreitet ferner, vor dem Trauacte oder während desselben mit dem Bräutigam einen Wortwechsel gehabt zu haben und behauptet, daß der Trauact ohne jede Rede und nur durch Verlesung des Formulars der protestantischen Agende von ihm vollzogen sei. Dem gegenüber hat keiner der vernommenen Zeugen etwas bekundet, was die Angaben des Angeklagten, soweit sie dem vorgetragenen Sachverhalte entgegenstehen, bestätigt. Insbesondere sagt die Braut in Uebereinstimmung mit den eidlichen Auslassungen ihrer Schwiegermutter, Wittwe Küntzy, und der verehelichten Fabrikbesitzer Wudecke, welche Letztere beide dem Brautpaare zunächst gestanden, daß der Angeklagte die linke Hand auf die rechte Schulter der Braut gelegt und alsdann mit den Worten: „Meine Tochter, was hast Du gethan?" die rechte Hand erhoben und so heftig mit der Handfläche auf die linke Wange der Braut geschlagen habe, daß es hörbar geschallt habe. Der Kaufmann Wentzke, der Tischler Lüders, die verehelichte Wudecke, geb. Conrad, die unverehelichte Wentzke, der Heilgehilfe Riegelsky, der Diätar Müller und der Möbelfabrikant Kokstein haben eidlich bekundet, daß der Angeklagte dergestalt die Hand erhoben und die Braut auf die Wange getroffen habe, daß die Absichtlichkeit des Schlages außer Zweifel liege. Sämmtliche vorstehend genannten Zeugen sagen auch, daß in Folge dieser der Braut zugefügten Mißhandlung vor dem Beginne des eigentlichen Trauactes ein Wortwechsel zwischen Bräutigam und Angeklagten sich entsponnen habe. Keiner der Zeugen hat gehört, daß der Angeklagte bei seinem Erscheinen liebreiche Worte an die Braut gerichtet habe. Sie sind vielmehr darüber einig, daß er dieselbe mit strengen verweisenden Blicken gemustert und demnächst nach einer kurzen Anrede geschlagen habe. Der Oberconsistorialrath Dr. Fournier wird deshalb angeklagt: als Beamter in Veranlassung seines Berufs die Braut, jetzt verehelichte Küntzy, gemißhandelt zu haben.

Der Präsident theilt mit, daß die Zeugin, verehelichte Musiklehrer Küntzy, die Braut, welche die Ohrfeige erhalten hat, erkrankt sei. Der Staatsanwalt Simon v. Zastrow verzichtet vorläufig auf die Vernehmung dieser Zeugin.

Es folgt hierauf das Inquisitorium des Angeklagten seitens des Präsidenten, aus dem wir Folgendes hervorheben:

Präs.: Bekennen Sie sich der Mißhandlung der verehelichten Küntzy, geb. Krüger, schuldig?

Angekl.: Nein.

Präs.: Sie sind mit der Familie Küntzy bekannt gewesen?

Angekl.: Ich habe mit derselben seit 1849 im amtlichen Verkehr gestanden. Der verstorbene Küntzy gehörte ursprünglich nicht der Gemeinde an, ist aber auf seinen besondern Wunsch von meinem Vorgänger in dieselbe aufgenommen worden.

Präs.: War der Musiklehrer Küntzy Ihr Schüler?

Angekl.: Er war mein Schüler und ist von mir confirmirt worden.

Präs.: Der Musiklehrer Küntzy wollte sich erst dem geistlichen Stande widmen; ist dem so?

Angekl.: Ja wohl.

Präs.: Der verstorbene Hr. Küntzy hat ein Kapital von Ihnen auf sein Grundstück geliehen, Sie sind also Gläubiger der Wittwe Küntzy gewesen.

Angekl.: Das bin ich noch.

Präs.: Der Musiklehrer Küntzy hat Sie vor der Trauung besucht, Sie haben überhaupt Kenntniß von der Verlobung erhalten?

Angekl.: Frau Küntzy hat mir davon erzählt, Herr Küntzy ist zweimal bei mir gewesen, hat mich aber beim ersten Male nicht zu Hause getroffen.

Präs.: Hat er Ihnen oder seine Mutter Mittheilung von dem Zustande der Braut gemacht?

Angekl.: Nein.

Präs.: Sie sollen Amtsgeschäfte wegen etwas später zur Trauung gekommen sein, als es bestimmt war?

Angekl.: Die Verspätung kann nur eine kurze Zeit gewesen sein.

Präs.: Wie haben Sie von dem Zustande der Braut Kenntniß erlangt?

Angekl.: Ich habe ein anonymes Schreiben bekommen in dem Sinne, ob es auch recht sei, daß eine Braut im hochschwangern Zustande einen Myrthenkranz trage. Ich hätte, wie jeder vernünftige Mensch, auf ein anonymes Schreiben nichts gegeben, wenn nicht das Tragen des Myrthenkranzes als ein üblicher Rest der alten französischen Kirchenzucht, die darin früher weit strenger war, der schwangern Braut untersagt wäre. Diese Kirchenzucht hat in Preußen laut königlicher Verordnung ihre Giltigkeit erhalten. Ich hielt es für meine Pflicht, zu verhindern, daß die Lüge an heiliger Stätte frech auftrete und sich geltend mache.

Präs.: Was haben Sie mit dem Schreiben gemacht?

Angekl.: Ich habe es verbrannt.

Präs.: Sie haben in Folge dieses Schreibens die Mutter des Küntzy nach der Küsterwohnung rufen lassen.

Angekl.: Ja wohl. — Wittwe Küntzy hat auf mein Befragen erklärt, daß die Braut allerdings schwanger sei, worauf ich die Abnahme des Kranzes angeordnet habe.

Präs.: Wittwe Küntzy hat gebeten (der Kranz war geschlossen) die Braut wenigstens mit offenem Kranze zu trauen, worauf Sie geäußert haben: „Nicht einmal eine Blume darf sie behalten!"

Angekl.: Das Letztere habe ich wohl nicht gesagt.

Präs.: Sie sollen dem Rentier Krüger, dem Vater der Braut, gesagt haben, Sie würden auch den Schleier entfernen lassen.

Angekl.: Das ist unrichtig.

Präs.: Sie sollen zu der Frau Wudeke, die Sie ebenfalls gebeten hat, der Braut den Kranz zu belassen, geäußert haben: „So seid Ihr Weiber alle. Ihr tretet mit einer Lüge vor den Altar!'

Angekl.: Ih, Gott bewahre! — Der Küster Dumas hat mir selber gesagt: „Wie können Sie dabei so ruhig sein?"

Präs.: Krüger hat Sie gebeten, die Trauung in der Sacristei vorzunehmen. Sie haben das verneint.

Angekl.: Ich habe allerdings gesagt, daß die Sache der vielen Neugierigen wegen, welche sich in der Kirche eingefunden hatten, noch schlimmer sein würde.

Präs.: Später ist der Bräutigam gekommen. Sie haben gesagt, er sei sehr stürmisch gewesen, er bestreitet das entschieden.

Angekl.: Er hat mir sogar gesagt: Gott sei allwissend, es gebe keine Lüge vor Gott!

Präs.: Als Sie nun die Trauung in der Sacristei genehmigt hatten, was ist da geschehen?

Angekl.: Der Küster hat mir durch die Menge der Neugierigen Bahn gemacht; ich habe nach allen Seiten gegrüßt und habe das Brautpaar mit liebreichen Worten angeredet.

Präs.: Keiner von den Zeugen will von diesen liebreichen Worten etwas gehört haben. Sie sollen später einige freundliche Worte geäußert haben. Sie irren sich darin vielleicht.

Angekl.: Ich habe die Worte vorher geäußert. Ich habe der Braut gesagt, daß es mir leid thue, ihr den Kranz nicht lassen gekonnt zu haben.

Präs.: Sie sollen nun auf das Brautpaar zugeschritten sein, dasselbe streng gemustert und mit den Worten: „Meine Tochter, was hast Du gethan?" der Braut einen Schlag auf die linke Wange versetzt haben.

Angekl.: Das ist entschieden unwahr!

Präs.: Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß elf Zeugen dies beeidet haben. Man sieht nicht ein, weshalb sie etwas eidlich erhärten sollten, was nicht wahr ist.

Angekl.: Ueber die Motive muß ich mein Urtheil suspendiren! —

Präs.: Ist Ihnen bewußt, daß Sie vielleicht eine Geste gemacht haben, welche Ihre Hand mit der Wange der Braut in Berührung brachte?

Angekl.: Bewußt ist es mir nicht, die Möglichkeit kann ich nicht bestreiten! —

Präs.: Es soll hierauf ein Wortwechsel zwischen Ihnen und dem Bräutigam stattgefunden haben; Sie bestreiten auch dies. Bleiben Sie hierbei stehen?

Angekl.: Ich bleibe auch dabei stehen.

Präs.: Sie sollen hierauf zunächst eine Art Strafrede gehalten haben.

Angekl.: Ich habe aus der Agende (dieselbe liegt dem Gerichtshofe vor) die Trauformel verlesen, nichts mehr!

Präs.: Der Bräutigam will Ihnen gesagt haben: „Ich komme hier nicht her als ein Kind, ich bin ein Mann." Sie haben darauf gesagt: „Sie verhindern mich, Sie freudigen Herzens zu trauen", worauf der Bräutigam entgegnet: „Sie verhindern mich, freudigen Herzens in den Ehestand zu treten!"

Angekl.: Das ist nicht wahr!

Präs.: Dann sollen Sie gesagt haben, dann kann ich Sie gar nicht trauen, worauf der Bräutigam erwiderte: „Ich bitte Sie darum."

Angekl.: Auch dies ist nicht wahr!

Präs.: Sie sollen in Ihrer Rede gesagt haben, das Brautpaar erscheine nicht zu Zweien, sondern zu Dreien.

Angekl.: Das ist nicht richtig. In der Agende steht, Ihr werdet Zwei zu Einem verbunden, daher wohl die unrichtige Auffassung.

Nach einigen unwesentlichen Auslassungen ist hiermit das Inquisitorium geschlossen, worauf zur Vernehmung der Zeugen geschritten wird.

Der Zeuge Musiklehrer Küntzy erklärt, daß er früher Theologie habe studiren wollen, später aber zum Studium der Musik übergetreten sei. Das Gymnasium habe er bis incl. Secunda besucht. Zur Sache selber erklärt Zeuge, daß der Angeklagte in Erregung auf die Braut zugekommen, sie streng angesehen und ihr darauf bei seinem Gesicht vorbei einen Backenstreich versetzt habe. Eine etwaige Gesticulation bestreitet Zeuge ganz entschieden, ebenso giebt er die Worte des im Inquisitorium bemerkten Wortwechsels genau wieder. Als er mit seiner Braut die Sacristei verlassen, habe er derselben zugeredet, eine gleichgiltige Miene anzunehmen, um die Außenstehenden von dem Vorfall nichts merken zu lassen.

Der Präsident bemerkt bei dieser Gelegenheit, was wir aus dem Inquisitorium nachzuholen haben, daß fünf Arbeiter mit berußten Händen am Morgen des 22. Januar zu dem Angeklagten gekommen seien, um, die „Staatsbürger-Zeitung" in Händen, den Angeklagten zu fragen, ob der Artikel wahr sei. Der Angeklagte habe dies verneint, worauf die Arbeiter gesagt hätten, daß sie nun sich zur Redaction der „Staatsbürger-Ztg." begeben würden, um dieselbe zur Rechenschaft zu ziehen. Der Präsident knüpft hieran die Frage an den Angeklagten, ob er hiervon etwas wisse. Die Frage wird sowohl von ihm, als auch von den andern Zeugen, denen sie gleichfalls vorgelegt wurde, verneint. Eine Frage, ob er von der „Mittheilung des Vorfalles in der „Staatsbürger-Ztg." etwas wisse, verneint der Zeuge, indem er anführt, daß die Mittheilung, wie er später erfahren, von einem seiner Freunde, dem Sohne eines Beamten, gemacht worden sei, der vielleicht in der Kirche anwesend gewesen sei, oder den Vorfall von den Wentzke'schen Eheleuten gehört habe. Der Zeuge Wentzke bestätigt dies.

Die übrigen Belastungszeugen, nämlich die Wittwe Küntzy, Mutter des Bräutigams, Kaufmann Wentzke, Tischler Lüders, Frau Fabritbesitzer Wudcke, Frau Wudeke, geb. Conrad, Frl. Wentzke, Heilgehilfe Riegelsky, Diätar Müller, Möbelfabrikant Kokstein bekunden auf Grund des bereits in der Voruntersuchung abgelegten Zeugeneides: daß der Angeklagte nicht blos der Braut den Backenstreich gegeben, sondern auch gleich darauf mit dem Bräutigam den mehrerwähnten Wortwechsel gehabt habe. — Sie bekunden also eidlich genau das, was der Angeklagte ausdrücklich bestritten hat! —

Zwei Zeugen, die offenbar wohl als Entlastungszeugen vernommen wurden, der Küster Dumas und der Kirchenvorsteher Violet, machen zwar einige von den übrigen Zeugenauslassungen abweichende Aussagen, die aber den Kern der Sache um so weniger treffen, als Beide bei dem Trauact selbst nicht zugegen waren.

Charakteristisch würde außerdem wohl die Aussage des Rentiers Krüger, Vaters der Braut, sein, der da bekundete, den Vorfall selbst nicht mitangesehen, und von dem Backenstreich erst durch die Zeitungen Kenntniß erhalten zu haben, wenn sich dies nicht dadurch erklärte, daß in einer so delicaten Sache, von welcher fast sämmtliche Zeugen aussagten, daß sie dieselbe gern

„vertuscht“ gesehen hätten, Jedermann Anstand genommen haben wird, grade mit dem Vater der Braut Unterhaltung darüber zu pflegen.

Gegen die bestimmten Auslassungen der Zeugen, daß der Backenstreich kein zufälliger, durch Gesticulation des Angeklagten hervorgebrachter sei, daß ferner der von dem Angeklagten bestrittene Wortwechsel wirklich stattgefunden habe, sind die Anstrengungen des Vertheidigers, irgend ein Moment zu Gunsten seines Clienten festzustellen, vergebens, obgleich ihm der Präsident gestattet, nach dieser Richtung hin ein selbstständiges Inquisitorium zu veranstalten. — Nachdem die Beweisaufnahme nunmehr geschlossen war, folgten die Plaidoyers des Staatsanwalts und des Vertheidigers:

Staatsanwalt Simon v. Zastrow: Der Gerichtshof wird meine Empfindung theilen, wenn ich mein Bedauern ausspreche, daß ich das Schuldig beantragen muß gegen einen Mann, der eine so ehrenvolle Stellung im Leben einnimmt, der einem Stande angehört, der ihn vor dem Platze auf der Anklagebank schützen sollte. Als ich zuerst in den Zeitungen las, daß eine Braut an heiliger Stätte vor dem Altare geschlagen sei, und daß diese Mißhandlung ausgegangen sein sollte nicht von einem jungen, sondern von einem älteren Geistlichen, und in keiner Weise erklärbar gemacht wurde, warum dies geschehen sei, da war ich fest überzeugt, daß die ganze Erzählung eine Fabel sei. Diese Ueberzeugung bestärkte sich, als der Angeklagte in öffentlicher feierlicher Weise jene Erzählung für eine Fabel und Lüge erklärte. Leider aber, das glaube ich, wird die heutige Verhandlung dem Gerichtshofe die Ueberzeugung beigebracht haben, daß jene Erzählung keine Fabel war; meiner Ueberzeugung nach ist der Beweis für die Schuld des Angeklagten ein erdrückender, und ein solcher Beweis mußte auch erbracht werden, wenn man von der Schuld eines solchen Mannes überzeugt sein will! Ein Zweifel darüber, daß die Mißhandlung vorliegt, ist nicht vorhanden; es handelt sich nur um die Frage, ob der Angeklagte als Staatsbeamter zu betrachten ist oder nicht. Ich meine nicht, daß irgend ein Rechtsverständiger die Ansicht, daß Geistliche mittelbare Staatsbeamte sind, bestreiten wird. — Sämmtliche Zeugen nun, welche in der Sacristei anwesend gewesen, sind darüber einig, daß der Angeklagte der Braut mit den Worten: „Meine Tochter, was hast Du gethan?!“ einen Backenstreich gegeben hat. Man wird die Glaubwürdigkeit der Zeugen, welche eine ehrenvolle bürgerliche Stellung einnehmen, nicht bezweifeln können, zumal Niemand von Denjenigen, welche die Sache in die Oeffentlichkeit gebracht, sich darunter befindet. Die Zeugen schildern den Vorgang in einer solchen Weise, daß ich meine, es würde jede juristische Beweiserhebung mit Füßen getreten, wenn man annehmen wollte, der Angeklagte habe nicht absichtlich geschlagen. Dem widersprechen alle Zeugenangaben. Die Handlungsweise des Angeklagten zu erklären ist psychologisch unmöglich, man wird am allerwenigsten annehmen können, daß der Angeklagte ein Recht zu haben glaubte, die Braut an solch heiliger Stätte zu züchtigen. Ich muß gestehen, es wird mir schwer, mildernde Umstände zu erblicken, namentlich scheue ich mich, das lange ehrenvolle Leben des Angeklagten anzuführen, denn man könnte dem das Alter, die nöthige Ruhe und den Ort der That entgegenhalten. Dagegen liegen viele Umstände vor, welche die That hart beurtheilen lassen. Es kennzeichnet sich das Benehmen eines Geistlichen, der ein Brautpaar, welches vor ihm erscheint, um Segen zu empfangen, mißhandelt, als sehr tadelnswerth. Das frühere Strafgesetz bestrafte die Mißhandlung einer Schwangeren besonders hart, und heftiger kann eine solche wohl nicht verübt werden, als durch eine Mißhandlung an diesem Orte und in solcher Lage. Endlich aber tritt erschwerend hinzu, daß der Angeklagte so stark bewiesene Thatsachen in so feierlicher Weise in Abrede gestellt hat, und beantrage ich deshalb unter Ausschluß mildernder Umstände eine Gefängnißstrafe von vier Monaten gegen den Angeklagten.

Vertheidiger Justizrath Romberg: Der Schwerpunkt der Verhandlung liegt nicht in der Strafe, sondern in der Entscheidung über die Thatfrage. Der Vertheidiger sucht demnächst auszuführen, daß die Geistlichen nach Erlaß der Verfassung nicht mehr zu den Staatsbeamten zu zählen sein, da die Verfassung die Kirche vom Staate getrennt habe. Er geht auf die Gründe für diese rechtliche Ausführung jedoch nur oberflächlich ein, und fährt dann fort: Er könne sich nicht verhehlen, daß die Vertheidigung sich in einer nicht leichten Lage befände, obwohl ihn der Auftrag, der ihm geworden, hoch ehre. Er sei nun nicht in der Lage, den bestimmten Aussagen der Zeugen gegenüber Thatsachen anzuführen, und er wolle nicht behaupten, daß die Zeugen wissentlich die Unwahrheit gesagt haben. Die Vertheidigung habe trotzdem einen guten Grund, auf dem sie sich fußen könne. Das Ziel eines jeden Verfahrens sei die Ermittelung der Wahrheit, der Schuld oder Nichtschuld, und die neuere Gesetzgebung habe den Richter nicht an die stricten Zeugenaussagen gebunden; dieselben seien für ihn vielmehr nur ein Mittel, aus denen er seine Ueberzeugung schöpfen solle. Die Vorschriften der Verordnung vom Januar 1849 seien erlassen ebensowohl, um den Schuldigen zur Strafe zu ziehen, als zum Schutze des Angeklagten. An diese Vorschriften appellire er gegenüber dem großen Zeugenbeweise. Mögen die Zeugen im allgemeinen glaubwürdig sein, so sage er dennoch, seine durch nichts erschütterte Ueberzeugung sei: der Angeklagte ist nicht schuldig. Er bestreite nicht, daß die Hand des Angeklagten an die Wange der Braut gekommen sei; aber er behaupte, daß derselbe nicht vorsätzlich geschlagen habe, denn für eine solche Annahme liege kein Beweis und keine Thatsache vor. Der Vertheidiger recapitulirt hierauf die Vorgänge, wie sie die Verhandlung dargestellt, und weist darauf hin, daß merkwürdiger Weise die Zeugen sich aller der Worte genau erinnerten, welche in der „Staatsbürger-Ztg.“ gestanden, der übrigen Vorfälle aber nicht so genau. Er hebt hervor, daß die Gesellschaft die Kirche in einer ruhigen Weise verlassen habe, und es sei nicht einmal eine Entrüstung über das so ungeheuerliche Ereigniß laut geworden, so wenig, daß der Vater der Braut erst aus den Zeitungen Kenntniß davon erhalten, daß seine Tochter geschlagen worden sei. Setze er nun voraus, daß der Angeklagte den Schlag mit Absicht geführt habe, so sei ihm das Verhalten der Gesellschaft unerklärbar, noch unerklärbarer aber das Verhalten des Bräutigams selbst. Jeder Zeuge wolle den Schlag gesehen haben, alle Zeugen behaupten, daß sie den Schlag sofort als einen absichtlichen erkannt hätten; wie vertrage sich damit das Verhalten der ganzen Gesellschaft? Nicht ein Wort des Unwillens wurde laut. Unerklärlich sei aber auch das Verhalten des Bräutigams; derselbe sei keineswegs so von Pietät gegen den Prediger erfüllt gewesen, daß er eine solche Handlung ruhig hätte hinnehmen sollen. Das Hauptgewicht lege er aber auf das Verhalten des Angeklagten Fournier selbst, in welchem ein unlösbarer Widerspruch liegt. Welche Veranlassung sollte für den Angeklagten zu dem Schlage vorliegen? Derselbe sei weder im Eifer noch im Aerger gewesen. Leider habe sich die Presse der Sache bemächtigt (Leider? — D. Ref.) in einer Weise, die er nicht charakterisiren wolle. Es sei behauptet worden, daß hier die That eines zelotischen Fanatikers vorliege. Ein solcher aber würde die Züchtigung nicht in der Weise vorgenommen haben, wie der Angeklagte, und nicht mit den Worten: „Meine Tochter, was hast Du gethan?“ Ein Mann, der so lange Jahre im geistlichen Amte gestanden habe, wie der Angeklagte, der verliere in seinem 70. Jahre nicht so vollständig die Besonnenheit, daß er eine Handlung thue, welche mit seinem ganzen Leben im Widerspruch stehe. Es läge aber für die Annahme, daß die Zeugenaussagen nicht richtig seien, eine psychologische Erklärung vor. Die Versammlung war im Eifer über das Eintreten eines so unerwarteten Ereignisses. Man braucht nur an eigne Erlebnisse zu denken, wie leicht eine solche Sinnentäuschung geschehen könne; ein Irrthum über Sinneswahrnehmungen sei ein sehr leichter. Was sei wahrscheinlicher, als daß Leute aus halbgebildeten Ständen (der Zeuge Küntzy war Obersecundaner! Die Uebrigen stehen ihm an Bildung theils gleich, theils nahe, d. Ref.) etwas falsch auffaßten!! Der Angeklagte sei nicht der fanatische Zelot, er sei wegen seiner treuen Pflichterfüllung zum Doctor der Theologie ernannt. Wie könne man glauben, daß ein solcher Mann mit ruhigem Blut, mit klarem Bewußtsein eine Handlung thun werde, die ihn auf die Anklagebank führen könne! Wie sei es denkbar, daß ein solcher Mann so verfahren werde?! Unwahrscheinlichkeit gegen Unwahrscheinlichkeit; er sei von ganzem Herzen überzeugt, daß der Angeklagte nichtschuldig sei, und er glaube, der Richter werde von dem ihm zustehenden Rechte Gebrauch machen und den Angeklagten freisprechen. Darum bitte er.

Nach einer kurzen Replik des Staatsanwalts erklärt der Angeklagte: Ich bin in meinem Innersten bewegt von Dankbarkeit für die vortrefflichen Ausführungen meines Vertheidigers, welchen ich in allen Punkten vollständig beistimme, und ich habe nur hinzuzufügen, meine Herren Richter, daß über Absichten Gott der Herr allein der competente Richter ist!

Der Gerichtshof erkennt nach einer Berathung von einer halben Stunde den Angeklagten der Mißhandlung der Braut während einer Amtshandlung aus § 316 des Strafgesetzbuches schuldig und verurtheilt denselben unter Annahme mildernder Umstände zu 300 Thlr. Geldbuße, der im Unvermögensfalle eine Gefängnißstrafe von vier Monaten zu substituiren sei.

In der kurzen Begründung des Erkenntnisses wird ausgeführt, daß der Gerichtshof die mildernden Umstände in der langen ehrenvollen Thätigkeit des Angeklagten, und in dem Umstande, daß die Mißhandlung doch immerhin eine leichte gewesen sei (die Braut war in Folge derselben einen Monat krank und hat unrichtige Wochen gehalten! D. Ref.), gefunden habe. Andernfalls habe aber aus den Gründen, welche der Staatsanwalt für den Ausschluß mildernder Umstände angeführt habe, auf die höchste gesetzlich zulässige Geldstrafe erkannt werden müssen.

Der § 316 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 lautet:

„Ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich Mißhandlungen oder Körperverletzungen verübt oder verüben läßt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft, auch kann gegen denselben auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

„Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann auf Gefängniß auch unter drei Monaten oder auf Geldbuße bis zu dreihundert Thalern erkannt werden.“

Der hier gesperrt gedruckte Passus war in dem Gesetze vom 14. April 1851 nicht enthalten; er ist erst durch ein Gesetz vom 30. Mai 1859 — also während der sogenannten neuen Aera — hinzugefügt werden.

Die ganze Verhandlung hatte von Morgens 9¾ Uhr bis Nachmittags 3¾ Uhr, also siebentehalb Stunden, gedauert.

Schwerin i. Meckl., 30. Juni. [Graf Bassewitz.] Heute führt der bisherige Ministerpräsident v. Oertzen seinen Nachfolger Grafen Bassewitz in seine Aemter ein, und leistet Letzterer den vorgeschriebenen Eid vor dem Großherzog.

Kiel, 30. Juni. [Marine.] Laut eingegangener Meldung ist Sr. Majestät Schiff „Victoria“ am 21. Mai d. J. in den Hafen von Port au Prince eingelaufen, hat denselben am 26. desselben Monats wieder verlassen und ist am folgenden Tage, den 27., zu Santiago de Cuba angekommen.

Leipzig, 30. Juni. [Von den drei stattgehabten Nachwahlen] für den Landtag fielen zwei zu Gunsten der liberalen, eine zu Gunsten der conservativen Partei aus. Die Liberalen haben demnach einen Sitz verloren.

Gotha, 30. Juni. [Der Specziallandtag] hat behufs Deckung des Deficits die Erhöhung der Klassen- und Einkommensteuer um den sechsten Theil beschlossen.

Telegraphische Depeschen.

Madrid, 29. Juni. Die Verhandlungen wegen Cabinetsänderungen sind abgebrochen. Das gegenwärtige Ministerium bleibt.

— 30. Juni. Cortessitzung. Orense stellt eine Interpellation wegen des Cabinetszerwürfnisses. Prim erwidert: Das Zerwürfniß ging nicht aus politischen Ursachen, sondern aus dem Wunsche mehrerer Minister hervor, sich von den Geschäften zurückzuziehen. Prim erkennt an, er habe Unrecht gehabt, als er Figuerola in einer unwichtigen rein persönlichen Frage entgegengetreten sei. (W. T. B.)

London, 29. Juni. Im Oberhause begann heute die Spezialdebatte über Gladstone's Irische Kirchenbill. Earl Grey, Russell, Westbury und die Bischöfe bekämpften die Säcularisation der Kirchengüter und erklärten sich für die Vertheilung derselben unter alle Kirchen. Der erste Paragraph der Bill wurde angenommen. Zum zweiten Paragraphen wurde ein Amendement, wonach die Aufhebung der Irischen Kirche als Staatskirche 1872 — anstatt 1871 — eintreten soll, mit 130 gegen 74 Stimmen angenommen. Auch die Paragraphen 3 bis 10 wurden mit einigen Amendements genehmigt. (T. B. f. N.)

Kragujevatz, 30. Juni. Die Skupschtina überreichte der Regentschaft eine Adresse als Antwort auf die Thronrede. Die Adresse ist einverstanden mit der Nothwendigkeit einer neuen Verfassung; sie theilt die Wünsche der vorjährigen Skupschtina, aus der männlichen Nachkommenschaft der Tochter des Fürsten Milosch I. den Thronerben zu bezeichnen, welcher im Fall des Ablebens Milan's ohne einen gesetzlichen Nachfolger den Thron bestiege, um dem Egoismus und Verrathe den Boden zu entziehen, und sie dankt für die patriotische Thätigkeit der Regentschaft mit dem Ausdruck des vollen Volksvertrauens. (W. T. B.)

New-York, 30. Juni, Vorm. Man vermuthet, daß nur ein Theil der für Cuba geworbenen Flibustier unter der Führung des Obersten Ryan abgesegelt ist; die Behörden sind daher eifrig bemüht, die Abfahrt der übrigen zu verhindern. Wie es heißt, herrscht zwischen dem General Caballero de Rodas und den spanischen Freiwilligen das beste Einverständniß. (T. B. f. N.)

New-York, 29. Juni. General Caballero de Rodas sagt in der Proclamation, welche er gleich nach seiner Ankunft in Havanna erlassen hat, daß die Politik, welche er befolgen werde, in den drei Worten „Spanien, Gerechtigkeit, Sittlichkeit“ enthalten sei. Die Proclamation machte einen befriedigenden Eindruck. (T. B. f. N.)

Telegraphische Course und Börsennachrichten.

(Wolff's Telegraphisches Bureau.)

Paris, 30. Juni, Nachm. 3 Uhr. Schluß-Course: 3proc. Rente 70, 45—70, 50—70, 40. Italien. 5pr. Rente 56, 05 Baisse. Oesterreichische Staats-Eisenbahn-Actien 770, 00. dito ältere Prioritäten —, —. dito neuere Prioritäten —, —. Credit-Mob.-Actien 242, 50. Lombard. Eisenbahn-Actien 512, 50. dito. Prioritäten 240, 50. 6proc. Vereinigte Staaten-Anleihe pr. 1882 (ungest.) 91⅝. Tabaks-Obligationen 435, 00. Tabaks-Actien —, —. Türken 44, 80. — Matt und sehr still. Consols von Mittags 1 Uhr waren 92⅞ gemeldet.

Paris, 30. Juni, Abends. [Producten.] Regen. Rüböl August 101, 50. Januar-April 104, 50. Hausse. Mehl August 58, 25. Septbr.-Decbr. 60, 25. Sehr fest.

London, 30. Juni, Nachm. 4 Uhr. Schluß-Course: Consols 92 13/16. 1proc. Spanier 28 7/16. Italien. 5proc. Rente 55 11/16. Lombarden 20⅜. Mexicaner 12⅝. 5proc. Russen 85½. Neue Russen 84⅞. Silber 60¾. Türkische Anleihe von 1865 44 7/16. 8proc. rumänische Anleihe 92. 6proc. Ver.-St.-Anl. pr. 1882 80⅝. — Matt.

Bremen, 30 Juni. [Petroleummarkt.] Petroleum, Standard white loco 5 23/24, pr. Septbr. 6⅛. Unverändert.

Wien, 30. Juni, Abds. [Abendbörse.] Credit-Actien 274, 20 (excl.) Staatsbahn —, —. 1860er Loose 104, 80. 1864er Loose 125, 40. Silber-Rente —, —. Galizier 243, 25. Lombarden 254, —. Napoleonsd'or 9, 98. Anglo-Austrian 329 (excl.). Franco-Austrian —, —. Ungarische Credit-Actien —, —. Fest.

Braunschweig, 30. Juni. Bei der heute stattgehabten ersten Ziehung Braunschweiger Prämien-Anleihe fiel der Hauptgewinn von 80,000 Thlr. auf Serie 6067 Nr. 25; der zweite Gewinn von 6000 Thlr. auf Serie 8840 Nr. 7; der dritte von 2000 Thlr. auf Serie 6067 Nr. 8; der vierte von 800 Thlr. auf Serie 8840 Nr. 39.

Karlsruhe, 30. Juni. Bei der heute stattgehabten Ziehung der badischen 35 Fl.-Loose fielen die 10 Haupttreffer à 1000 Fl. auf die Nummern: 127,494, 136,316, 55,285, 11,604, 338,816, 51,847, 119,209, 290,103, 235,048, 394,243.

Frankfurt a. M., 30. Juni, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. Schluß-Course: Wiener Wechsel 95¼. Oesterreichische Nationalanleihe 55½. 6% Verein. St.-Anleihe pr. 1882 86⅜. Hessische Ludwigsbahn 134⅞. Bairische Präm.-Anl. 106¼. 1854er Loose 76⅜. 1860er Loose 85½. 1864er Loose 118⅞. Ruß. Bodencredit 80⅜. Oberhessische — —. Lombarden —. Neue Spanier 28⅜. Liquidation schwierig, Schluß fest. Nach Schluß der Börse fest. Creditactien 316¾, 1860er Loose 85½, Staatsbahn 362½, Lombarden 242¾, Silberrente 57 7/16, Amerikaner 86 5/16.

Frankfurt a. M., 30. Juni, Abends. [Effecten-Societät.] Amerikaner 86½. Creditactien 265½ excl. Div. und Rückzahlung. Staatsbahn 351¼ excl. Div. Lombarden 243½. 1860er Loose 85⅞. 1864er Loose —. Silberrente 57¾. Galizier 223½ excl. Div. Lebhaft.

Wien, 30. Juni. Die Einnahmen der Lombardischen Eisenbahn (österr. Netz) betrugen in der Woche vom 18. bis zum 24. Juni 579,900 Fl., gegen die entsprechende Woche des Vorjahres eine Mehr-Einnahme von 29,421 Fl

Hamburg, 30. Juni, Nachm. [Getreidemarkt.] Weizen und Roggen loco ohne Kauflust. Weizen auf Termine matter, Roggen behauptet. Weizen pr. Juni 5400 Pfd. netto 117 Bankothaler Br., 116 Gd., pr. Juli-August 116½ Br., 116 Gd., pr. August-September 117½ Br., 117 Gd. Roggen pr. Juni 5000 Pfd. Brutto 106 Br., 104 Gd., pro Juli-August 96 Br. u. Gd., pr. August-September 92½ Br., 91½ Gd. Hafer matt. Rüböl geschäftslos, loco 24¾, pr. Oct. 24¾. Spiritus flau, pr. Juni-Juli 23½, pr. Juli-August 23½, pr. August-Septbr. 23½. Kaffee fest. Zink ohne Kauflust. Petroleum flau und unverändert, loco 14¼, pr. Mai-Juli 13½, pr. August-Decbr. 14. — Sehr schönes Wetter.

Liverpool, 30. Juni. Baumwolle: 15,000 Ballen Umsatz. Steigend. Middling Orleans 12¾. Middling Amerikanische 12½ Fair Dhollerah 10¾. Middling fair Dhollerah 10. Good middling Dhollerah 9½. Fair Bengal 8½. Fine Bengal —. New fair Domra 10¾. Good fair Domra —. Pernam 12⅝. Smyrna 10½. Egyptische —. Schwimmende Orleans 12¾. Domra April-Verschiffung 10¼.

— (Schlußbericht.) Baumwolle: 18,000 Ballen Umsatz, davon für Speculation und Export 6000 Ballen. Stramme Haltung.

Middling Orleans 12¾, middling Amerikanische 12½.

Newyork, 30. Juni, Abends 6 Uhr. [Schluß-Course.] Wechsel auf London in Gold 109¾. Gold-Agio 37⅛. 1882er Bonds 121⅝. 1885er Bonds 118. 1904er Bonds 107⅞. Illinois 143⅛. Erie-Bahn 29⅞. Baumwolle 34½. Petroleum in Newyork 31, in Philadelphia 31. Mehl 6, 15. Zucker 12⅝. Zink 6⅝.

Leipzig, 30. Juni. [Sächsische Hypothekenbank.] In der heutigen um 12 Uhr eröffneten Generalversammlung der Actionäre der Sächsischen Hypothekenbank waren 50 Actionäre mit 620 Actien und 128 Stimmen vertreten. Nach erregter Debatte wurden die gestellten Anträge angenommen und dem Verwaltungsrathe Decharge ertheilt. Da die Société generale wegen eines Formfehlers die zweite Einzahlung verweigerte, wurde beschlossen, dieselbe überhaupt zu verweigern. Wegen der Neuwahl der Direction erhob sich eine längere Debatte, in Folge dessen ein Directions-Mitglied seinen freiwilligen Austritt zurückgezogen hat. In das Directorium wurden gewählt die Herren: Martin Frege, Robert Kästner, Consul Küstner, Gustav Lißmann, Director Pernitzsch, Advocat Brunner in Hersurth. Vom alten Directorium bleibt Lorenz bis auf Weiteres.

[Breslauer Börse vom 1. Juli.] Schluß-Course. (1 Uhr Nachm.) Russisch Papiergeld 77⅜—¼ bez. Oesterr. Banknoten 82 bez. Schles. Rentenbriefe 88¾ bez. Schles. Pfandbriefe 78⅞ Br. Oesterreich. National-Anleihe —. Freiburger 110 Br. Neisse-Brieger —. Ober-schlesische Litt. A. u. C. 183¼ Gd. Wilhelmsbahn 107¼ bez. u. Gd. Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn 88½—⅞ bez. Oesterr. Creditbank-Actien 135¼ event. 136⅜ bez. incl. Dividende. Schles. Bankverein 118 Gd. 1860er Loose 81—18½—¼ bez. u. Br. Amerikaner 87 bez. u. Gd. Warschau-Wiener 5 ¼ Gd. Minerva 41¼—½ bez. u. Br. Baiersche Anleihe —. Italiener 54¾ bez. u. Br.

Breslau, 1. Juli. Preise der Cerealien.

Festsetzungen der polizeilichen Commission pr. Scheffel in Silbergroschen.

	fein	mittel	ordin.		fein	mittel	ordin.
Weizen, weißer	84—85	80	73—75	Gerste	53—57	51	48—50
do. gelber,	81—83	80	73—77	Hafer	42—43	41	39—40
Roggen, schles.	73—74	71	67—70	Erbsen	66—70	64	61—63

Loco- (Kartoffel-) Spiritus pr. 100 Qrt. bei 80% Tralles 16¾ Br., 16½ Gd.

Notirungen der von der Handelskammer ernannten Commission zur Feststellung der Marktpreise von Raps und Rübsen.

Raps	—	—	—	pr. 150 Pfd. Brutto in Sgr.
Winterrübsen..	228	222	212	
Sommerrübsen	—	—	—	
Dotter	—	—	—	

Officiell gekündigt: — Ctr. Weizen. — Ctr. Roggen. — Ctr. raff. Oel. — Ctr. Rüböl. 20000 Qrt. Spiritus. — Ctr. Rapskuchen. — Ctr. Hafer. — Ctr. Leinöl. — Ctr. Leinkuchen.

Berliner Börse vom 30. Juni 1869.

Fonds und Geld-Course.

Freiw. Staats-Anl.	4½	97 bz
Staats-Anl. von 1859	5	102 bz
dito 1854 55.57	4½	93¼ bz.
dito 1856	4½	93¼ bz.
dito 1859	4½	93¼ bz.
dito 1864 67	4½	93¼ bz.
dito 1868	4½	93¼ bz.
dito 1850/52	4	85¼ bz.
dito 1853	4	85¼ bz.
dito 1862	4	85¼ bz.
dito 1868	4	83⅞ B.
Staats-Schuldscheine	3½	80¾ B.
Präm.-Anl. von 1855	3½	123⅝ bz.
Berliner Stadt-Oblig.	4½	93¼ bz.
Pfandbriefe: Kur- u. Neumärk.	3½	72½ bz.
Pommersche	3½	71⅞ bz.
Posensche	4	— — —
dito	3½	— — —
dito neue	4	83 bz.
Schlesische	3½	78 G.
Rentenbriefe: Kur- u. Neumärk.	4	87⅛ G.
Pommersche	4	87 G.
Posensche	4	85⅞ bz.
Preussische	4	85⅛ G.
Westph. u. Rhein.	4	89 B.
Sächsische	4	8[illegible]⅞ bz.
Schlesische	4	88⅞ G.
Louisd'or 111⅞ bz		Oest. Bk. 82 5/16 bz
Goldk. 9.10½ bz.		Russ. Bk. 77¼ bz.

Ausländische Fonds.

Oesterr. Metalliques	5	50¼ G.
dito Nat.-Anl.	5	57⅛ bz.
dito Lot.-A. v. 60	5	85⅞ bz.
dito dito 64	—	68 et.
dito 54er Pr.-A.	4	78½ et. bz.
dito Eisenb.-L.	—	91 bz
Ital. neue 5proc. Anl.	5	54⅞ bz
Russ. Bodencredit	5	80⅝ bz.
dito Poln.-Sch.-Obl.	4	67⅜ B.
Poln. Pfandbr. III. Em.	4	66⅛ G.
dito Liqu.-Pfandbr.	4	57⅛ bz.
Poln. Obl. à 500 Fl.	4	97 bz.
dito à 300 Fl.	5	92¾ bz.
Kurhess 40 Thlr. Obl.	—	— — —
Baden. 35 Fl. Loose	—	31⅝ B.
Amerikan. St.-Anl.	6	86¾ bz.

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg.-Märkische	4½	94 B.
dito II.	4½	91½ G.
dito IV.	4½	90 G.
dito III. v. St. 3½ g.	3½	77 G.
Bresl.-Frb.	4½	87¼ bz.
dito L. G.	4½	87⅛ bz.
Coeln-Minden	4½	— — —
dito II.	5	100½ G.
dito	4	— — —
dito III.	4	— — —
dito	4½	90 B.
dito IV.	4	80½ à ¾ bz.
dito V.	4	80½ G.
Cos.-Oderb. (Wilh.)	4	81 G.
dito III. Em.	4½	87 G.
dito IV. Em.	4½	85½ B.
Gal. Ludwigsb.	5	83 bz. G.
Niederschl.-Mark.	4	85 bz.
dito conv.	4	84⅞ B.
dito III.	4	80½ bz.
dito IV.	4½	9[illegible]⅛ G.
Ndschl. Zweigb. L. C.	5	98 bz
Oberschles. A.	4	87 G.
dito B.	3½	77 G
dito C.	4	82½ B.
dito D.	4	82½ B.
dito E	3½	72⅞ bz.
dito F.	4½	88⅞ bz.
dito G.	4½	87¾ B.
Oesterr.-Franz.	3	278½ bz.
Oesterr. südl. St.-B.	3	238 bz.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Dividende pro	1867.	1868.		
Aachen-Mastricht	0	0	4	39¼ bz.
Amsterd.-Rottd.	5⅘	6	4	94⅞ G.
Berg.-Märkische	7½	8	4	131 bz.
Berlin-Anhalt	13 [illegible]	13 [illegible]	4	181½ bz.
Berlin-Görlitz	4	—	4	75¼ bz.
dito St.-Prior.	5	5	5	93 bz.
Berlin-Hamburg	9½	9½	4	[illegible] et. bz.
Berl.-Potsd.-Mgd.	16	17	4	191⅞ bz.
Berlin-Stettin	8	8½	4	133⅛ bz.
Böhm.-Westb.	5	5	5	81⅛ bz.
Breslau-Freib.	8	8½	4	109⅞ bz.
dito neue	—	—	5	98⅞ bz.
Cöln-Minden	8 11/20	8⅞	4	[illegible]7⅞ bz.
Cosel-Oderberg	4	7	4	107¼ bz.
dito St.-Prior.	4½	7	4½	1[illegible]4⅞ G.
dito dito	5	7	5	10[illegible] bz. G.
Galiz. Ludwigb.	9½	7	5	99¾ bz.
Ludwigsh. Bexb.	9½	11⅕	4	160⅞ B.
Magdb.-Halberst.	13	13	4	144¾ bz.
Magdb.-Leipzig	18	19	4	196 bz. G.
Mainz-Ludwigsh.	8½	9	4	134¼ bz.
Mecklenburger	2½	2¾	4	73¾ bz.
Neisse-Brieger	5 [illegible]	5¼	4	91⅞ G.
Niedrschl.-Märk.	4	4	4	87¼ G.
Niedrschl. Zwgb.	3½	4⅕	4	83 bz.
Nordbahn, Hess.	—	—	4	— — —
Oberschl. A.	13⅝	15	3½	182½ bz. B.
dito B.	13⅝	15	3½	— — —
dito C.	13⅝	15	3½	182½ bz. B.
Oest.-Fr. St.-B.	8½	—	5	207⅞ bz.
Oestr. südl. St.-B.	6⅗	6⅗	5	138¼ à ½ bz.
R. Oderuf.-St.-A.	5	5	5	89 bz.
R. Oderuf.-St.-Pr.	5	5	5	[illegible]5 bz.
Rheinische	7½	7½	4	113½ bz.
dito Stamm-Pr.	7½	7½	4	— — —
Rhein-Nahebahn	0	0	4	26⅛ et. bz. G.
Stargard-Posen	4½	4½	4½	93½ bz
Thüringer	8½	9	4	135¼ bz.
Warschau-Wien	8½	—	5	58 bz.

Bank- und Industrie-Papiere.

Berl. Kassen-V.	9½	9⅝	4	160 G.
Braunschw. B.	6⅗	7	4	107½ bz.
Bremer Bank	5⅘	6¼	4	112 G.
Danziger Bank	5½	5½	4	102½ B.
Darmst. Zettelb.	5	6	4	96½ G.
Geraer Bank	5⅗	4⅞	4	[illegible]0 G.
Gothaer „	5¼	5¼	4	[illegible]2½ B.
Hannoversch. B.	4	4⅘	4	89 G.
Hamb. Nordd. B.	7½	8 3/10	4	127½ G.
„ Vereins-B.	8½	9 17/32	4	112 G.
Königsberger B.	6 1/10	4	4	105¾ G.
Luxemburger B.	7⅖	10	4	113 B.
Magdeburger B.	4	4⅖	4	86 G.
Posener Bank	6⅗	6 1/10	4	101 et. bz.
Preuss. Bank-A.	8 [illegible]/10	8	4½	139 bz.
Thüringer Bank	4	4	4	77 B.
Weimar	4⅗	4½	4	83 G.
Berl. Hand.-Ges.	8	10	4	122⅞ bz.
Coburg. Credb.-A.	4	5¾	4	84¾ G.
Darmstädter „	6⅗	8	5	114½ bz. G.
Dessauer „	0	—	—	6 bz. G.
Disc. Com.-Anth.	8	9	4	121 bz.
Genfer Credb.-A.	—	—	4	22½ G.
Leipziger „	6	8	4	110⅞ bz.
Meininger „	7	8½	4	106⅝ bz.
Moldauer Lds.-B.	5	4	4	23½ G
Oest. Credb.-A.	7⅝	13	5	134¼ à ¾ à ½ bz.
Schl. Bank-Ver.	7⅝	8	4	118 G.
Minerva	0	—	5	41¼ bz.
Fbr. v. Eisenbdf.	12½	12½	5	135⅛ bz.

Breslau 1. Juli. [Wasserstand.] O.-P. 14 F. 3 Z. U.-P. — F. 6 Z.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.